

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glücklicher Erfolg allein der Vollziehung der bereits beschlossnen Zwangsmittel vorbeugen kann.

Luzern, den 2 April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

b e s c h l i e s t :

1. In dem Hauptorte eines jeden Kantons wird der Regierungsstatthalter vereint mit dem Generalinspектор ohne Aufschub einen Kriegsrath einsetzen, der so oft es erforderlich seyn wird, sich versammeln soll.

2. Dieser Kriegsrath wird aus sieben Mitgliedern bestehen, die aus den Offiziers der Elitenkorps von jedem Distrikt genommen werden sollen.

N a m l i c h :

Ein Bataillons-Chef.

Zwei Hauptleut.

Zwei Lieutenant.

Ein Unterleutnant.

Ein Unteroffizier.

Ein Hauptmann, welcher dem Gericht über den Prozeß den Rapport abstattet.

Der Sekretär wird vom Rapporteur erwählt werden.

3. Die Offiziers werden drey Monate lang darin verbleiben, und zu diesem Ende nach der Reihe dazu berufen werden.

4. Wenn mehrere in Aktivität stehende Bataillons zusammen sich befinden, so wird jedes seinen Anteil zu den Mitgliedern liefern, die den Kriegsrath bilden sollen.

5. Diejenigen Mitglieder des Kriegsrathes, deren Korps nicht in Aktivität ist, werden für jeden Tag, an welchem Sitzung gehalten wird, eine ihrem Grad angemessene Besoldung erhalten.

Denen, welche weiter als eine Stunde vom Orte entfernt wohnen, wo das Tribunal sich versammelt, wird — so wie dem Sekretär — eine Entschädigung ertheilt werden.

6. Diese Kriegsräthe werden alle Verbrechen untersuchen und beurtheilen, welche in in den Truppen und Bezirken begangen werden, besonders aber diejenigen, so die Gesetze vom 30. und 31. März verlegen sollten.

7. Der Kriegsminister ist mit der Vollstreckung

des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher dem Tagblatte der Gesetze beigerückt, gedruckt, und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschlossen, in Luzern den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Aber noch ein Wort über einen andern Gegenstand. Man fordert von uns Festsetzung der Strafe der Verbannung. Was ist Verbannung? Versendung der Verbrecher in das Land meiner Nachbarn! Durft ihr aber euer Unkraut in den Garten euers Nachbars hinüberwerfen? Nein! und aus gleichem Grund ist auch die Verbannung allem natürlichen Völkerrechte zuwider! Ich fordere also bestimmt, daß die Todesstrafe und die Verbannung aus dem helvetischen Criminalgesetzbuch ausgestrichen werden, und gebe euch zu bedenken, daß wir die heilige Pflicht auf uns haben, bei allen unsern Gesetzen immer der Richtschnur des reinen Rechts zu folgen; denn weichen wir auf die eine oder die andere Seite von dieser ab, so sind nirgends keine bestimmte Grenzen mehr; — außer dem Recht ist Willkür — folgen wir also nicht dem Recht, so ist unser Volk dem bloßen guten Willen seiner Stellvertreter unterworfen, es erhält bloß willkürliche und nicht rechtliche Gesetze — und wo Willkür herrscht, ist Despotismus — sey es denn in einer Monarchie oder in einer Demokratie! —

Huber bedauert das Wort nehmen zu müssen über diesen Gegenstand, da ihm die ganze Maafregel, die wir nehmen, um die Staatsverbrechen gehörig und schleunig zu bestrafen, nicht gefällt, denn dies ist es eigentlich was unsern gestrigen Beschluß und die schleunige Festsetzung eines Kriminalcode veranlaßte; doch da man über den Werth der Todesstrafe eingetreten ist, so will auch er sein Urtheil sagen. Er ist überzeugt, daß wann wir im gegenwärtigen Augenblicke die Todesstrafe abschaffen, wir dadurch unsre innere Feinde in die ruhigste Lage versetzen und sie aufzunehmen würden ungescheut sehr thätig für unser Verderben zu arbeiten, denn unsre Feinde sind keine so grosse heroische Seelen

wie uns Escher die Staatsverbrecher zu schildern beliebt, sie sind nicht Cäsars, kaum Catilinas sind sie, und ihr Ehrgeiz, ihre Herrschsucht, wird wenig Befriedigung in einer Aufsehen erregenden Hinrichtung, hingegen ihre tollen Erwartungen viel Hoffnung zur Befreiung, in der Kerkerstrafe finden. Ganz recht hat Escher hingegen, daß wir unsre Organisation nach den reinen Grundsätzen des Rechts bestimmen müssen, und dieses können wir, wann wir schon Todesstrafe fesseln: da er uns aber sagt, er wolle in keine theologische Gründe eintreten, so kann ich ihm auch keine alte göttliche und menschliche Gesetze, selbst das von Moses nicht entgegensetzen. Allein Escher blieb diesem aufgestellten Grundsatz nicht getreu, sondern gieng in die natürliche Religion über, um da seinen Hauptgrundsatz wider Todesstrafe in der Aufstellung eines wahrscheinlichen Endzwecks des Menschen zu suchen, indem er behauptet, weil sich der Mensch das Leben nicht selbst gab und sich seinen Zweck nicht selbst fessele, dürfe er sich auch das Leben nicht rauben noch dieses Recht an jemanden übertragen. Allein eben weil ich mir das Leben nicht selbst gab, und weil es mir ohne eigentliche Bedingung gegeben wurde, könnte ich das Recht herleiten, daß der Mensch sich dasselbe nehmen könne; denn was er sich nicht gab und was er unbedingt erhielt, dazu hat er auch keine unmittelbare Verpflichtung Sorge zu tragen; wann also nicht andere Gründe wider den Selbstmord da waren als diejenige welche uns aufgestellt wurden, so wäre er erlaubt. Wollte man aber gar die Rechte der Gesellschaft immer unbedingt unter die Rechte des Naturmenschen setzen, so würde mit dem gleichen Grund auch bewiesen werden können, daß die Gesellschaft kein Recht hat einen Verbrecher mit Zuchthausstrafe oder mit Ketten zu belegen, weil derselbe wider sein unumstöcktes Naturrecht das Recht der Freiheit, eingesperrt oder angeketten worden wäre, und also ist Escher in Rücksicht seiner Grundsätze selbst mit seinen eignen Ausserungen in Widerspruch. Gut ist, daß uns zugegeben wurde, daß der Mensch zu seiner Vertheidigung, zu seiner Sicherstellung dem Feinde das Leben rauben darf; aber dieses Recht dehnt sich weiter aus: so lange mein Feind mich beraubte, bis ich Genugthuung erhalte, darf ich mir im Naturstand Rache verschaffen, selbst mit Gefahr des Lebens meines Feindes, und wann ich in den gesellschaftlichen Zustand übertrrete, so habe ich das Recht von der Gesellschaft Rache zu fordern über den muthwilligen Mörder meiner Gattin, meines Sohns, und ich erkläre, daß ich nicht in einem Staat leben möchte wo muthwillige Mörder die wahrlich nicht sehr verbesserlich sehn möchten, nicht mit dem Tode bestraft würden, denn laßt uns nicht vergessen, daß nur die Todesstrafe recht abschreckend ist, und daß der Gefangne immer noch Hoffnung beibehalt, entweichen zu können; und wahrscheinlich wäre gerade dieses bei unsren Feinden

der Fall, die uns bald wieder entwischen würden. Nicht die Todesstrafe sondern der Missbrauch derselben hindert die Wirkung die von ihrem zweckmäßigen und sparsamen Gebrauch für die Gesellschaft zu erwarten ist, und nur da wo sie so häufig gebraucht wird, daß sie ihren schrecklichen Eindruck verliert, wird sie nachtheilig statt wirksam. Uebrigens bin ich überzeugt, daß Escher sich aus Menschenliebe irre führen ließ, allein man bedenke was für grausame Strafen statt der Todesstrafe da eingeführt wurden, wo man Eschers Grundsatz annehmen wollte, denn das Schiffzehen Josephs des II., war wohl eine der grausamsten und langwierigsten Todesstrafen die erdenkt werden konnte, und vielleicht von ähnlicher Natur würden unsre Kerker- und Kettenstrafen werden müssen, wann wir sie auch den schrecklichsten Verbrechern bestimmen würden. Wollte man aber die Gefängnisse so menschlich einrichten als sie wahrscheinlich nach Eschers Absichten eingerichtet werden müssen, so würde die Kerkerstrafe für die ärmste Klasse der Bürger keine Strafe mehr sondern nur eine Einsperrung werden, bei der sie aber besser besorgt würden als in ihrer Freiheit, und so würde alles abschreckende dieser Strafen wegfallen. Dass man wünscht, Helvetien möchte zuerst das grosse Beispiel der Abschaffung der Todesstrafe geben, ist wohl ein schöner Gedanke, allein da die Grundsätze von welchen er hergeleitet ist, unrichtig, und da die Zeitumstände in denen man uns vorschlägt, diesen Wagesreich zu thun, eben nicht am schärflichsten hierfür sind, so rate ich einstweilen noch an, dieses Beispiel aufzuschieben und allenfalls unsern großen Nachbarn zu überlassen. Dagegen stimme ich Escher in Rücksicht seiner Bemerkungen wider die Landesverweisung bei, denn wahrlich es könnte kaum eine Strafe erdacht werden, welche mehr den Grundsätzen des Naturrecht zuwider und wohl an sich selbst unzweckmäßiger wäre als diese; und besonders unrichtig ist sie an die Stelle der Deportation gesetzt worden. Da ich zudem noch finde, daß das Gutachten, die Todesstrafe sowohl als die höchst strenge zwanzigjährige Kettenstrafe zu sehr verbißfältigt, so fordere ich Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Eustor stimmt Hubern bei, wünscht aber noch, daß für 70jährige Verbrecher keine zwanzigjährige Kettenstrafe bestimmt werde. Obgleich er findet, Eschers Grundsätze seyen nicht nur menschlich sondern auch gelehrt, so glaubt er doch, gegenwärtig seyen die Umstände noch nicht so, um diese bei in Ausübung zu bringen, sondern die größten Verbrecher müssen immer noch mit dem Tode gestraft werden.

N. . . . ist überzeugt, daß der Mensch sich selbst das Leben nicht rauben kann, allein für die persönliche und besonders öffentliche Sicherheit, ist Todesstrafe unter gewissen Umständen und für die grauslichsten Verbrechen nothwendig. Dagegen will auch er keine Län-

desverweisung, und wünscht zwei Jahre Kettenstrafe statt derselben zu bestimmen.

Pellegrini bedauert, daß der Versammlung so wenig Zeit gelassen wurde diesen wichtigen Rapport gehörig zu untersuchen; indessen da er von der Vorzüglichkeit des französischen Criminalcodex überzeugt ist, eben sowohl als von der Dringlichkeit der Annahme desselben mit den gehörigen Abänderungen, so stimmt er für denselben unter Vorbehalt einiger Verbesserungen. Escher durch seine bekannten philosophischen Grundsätze geleitet, erhebt sich wider die Todesstrafe oder vielmehr stellt er die Frage auf, ob der Mensch, welcher nicht das Recht hat über sein Leben zu verfügen, jemandem das Recht übergeben könne ihn zu tödten? und ob er als er der Gesellschaft das Opfer eines kostbaren Theils seiner Freiheit brachte, auch den seines Lebens mit darin begriff? Die Frage ist merkwürdig, aber ich frage Eschern: darf sich dann ein Mensch nicht zum Fenster hinaus stürzen, um sein Leben zu retten? darf er, sich nicht dem Meer anvertrauen, dessen Sturm seinem Leben droht? ja er kann, und er darf sich gefahren ausschauen, um gewisse Vortheile zu erreichen. Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrags ist die Erhaltung der Gesellschaften und wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Ich frage Eschern, habe ich im Naturstand nicht das Recht denjenigen zu tödten, der ihn ungerechter Weise angriff? Niemand zweifelt daran! Wann ich aber das Recht auf seinen Tod habe, so muß er das Recht zu leben verloren haben, denn zwei einander entgegengesetzte Rechte können nicht statt haben. Also selbst im Naturstand können Fälle vorkommen, in denen der Mensch das Recht seines Lebens verlieren kann. Ist nun aber der Angriff unter den Streichen seines Feindes gefallen, so geht das Recht diesen zu tödten, von ihm auf auf die übrigen Menschen über, von denen jeder der Rächer der Gesetze ist. Uebrigens bemerke ich noch Eschern, daß die Verwerfung der Todesstrafe auch die Verwerfung der öffentlichen Arbeiten nach sich ziehen müßte, weil diese auch den Tod beschleunigen. Endlich müssen wir denken, daß wir noch in stürmischen Zeiten sind, daß die Feinde der neuen Ordnung der Dinge die öffentliche Ruhe bedrohen, und daß wir sie nur durch Strenge der Strafen zurückschrecken können: wir müssen bedenken, daß diejenigen, welche die Grundgesetze der Gesellschaft stören, aufhören Mitglieder davon zu seyn, weil sie ihr den Krieg machen: ihre Erhaltung kann nicht mehr mit der dieser Verbrecher bestehen, und wann also dieser mit dem Tode bestraft wird, so geschieht dieses gegen einen Feind und nicht gegen einen Bürger. Ich sehe selbst nicht, wie Huber sagt, daß diese Strafe zu sehr vervielfältigt sey in diesem Gesetzbuch. Was hingegen die Verbannung betrifft, so stimme ich ganz Eschers Ein-

wendungen bei, sobald aber übrigens Annahme des Gutachtens.

Secretan dankt Eschern, daß er die grosse Frage über die Todesstrafe hier zur Rede brachte, da sie schon so lange unter den Menschenfeinden in Berathung ist: Er glaubt auch, daß vielleicht einst ein künftiges Jahrhundert im Fall seyn kann diese Strafe abzuschaffen und sich mit den bloßen Kerkerstrafen zu begnügen, allein hierzu ist unser jeziges Zeitalter und besonders die jezigen Zeittumstände nicht weit genug vorgerückt. Es ist also die Frage, ob die Todesstrafe wirklich rechtlich seyn könne, und ob sie in den gegenwärtigen Verhältnissen zweckmäßig sey? haben wir diese beiden Fragen gelöst, so beantwortet sich die ganze Zweifel von selbst. Er gesteht aufrichtig, daß er in den Grund n wider die Todesstrafe nichts als Verwirklung der Grundsätze sieht, und daß auch Escher alle seine Gründe aus der Vergleichung des Naturstandes mit dem der Gesellschaft hernimmt, da doch dieser letztere gar nicht nach jenem beurtheilt, und eben so wenig dessen Grundsätze aus den Grundsätzen von jenem hergeleitet werden können. Ob die Menschen das Recht haben sich das Leben zu rauben oder nicht, ist noch eine sehr bestrittene und noch nicht hinlänglich befriedigend beantwortete Frage; gesetzt aber auch wir verneinen dieses Recht mit Escher, Beccaria und andern, so entsteht dann doch noch die Frage, ob der Mensch sein Leben nicht in Verpflichtung der Gesellschaft geben kann: wollten wir dieses laugnen, was ist dann der Krieg? was werden die Helden, die ihr Leben für ihr Vaterland und ihre Nebenmenschen aufopferten wie Winkelried, M. Curtius und andere? was werden diese Helden vor den Augen dieser neuen Philosophie seyn? nichts als irrgeführte, verblaudete, grosse Verbrecher, die ihrer ersten Pflicht zuwider handelten. Wie Huber sagte, möchte ich nicht in einem Staat leben, wo der Mord nicht mit dem Tode gestraft werden darf: um wie viel mehr wird dies nicht bei der Landesverräthei der Fall seyn, da diese der möglichst mannigfaltigste Vater- und Brudermord, der Mord am ganzen Vaterland ist. Dagegen ist offenbar, daß die Todesstrafe nicht für Diebstahl mit Recht angewandt werden darf, denn das Leben des Menschen soll nie in Vergleichung mit dem Werth einer Sache, gebracht werden! von Seite der Rücksicht ist mir immer wahrscheinlich, daß keine andere Strafe den Zweck gänzlicher Abschreckung erhält, wie die Todesstrafe, wegen der Hoffnung die dem Verbrecher immer noch übrig bleibt, entweichen zu können, wann er nur Kerkerstrafe vor sieht — bei der Todesstrafe aber verschwindet alle Hoffnung. Besonders aber wäre wohl in dem gegenwärtigen Augenblick, wo wir so sehr eines so kräftigen Bandes nöthig haben, die Abschaffung der Todesstrafe eben so gefährlich,

als wirklich nachtheilig, weil dadurch die Feinde der Freiheit auf einmal die grösste Aufmunterung erhalten würden, ungescheut ihre Entwürfe durchzusetzen. Zumdem haben wir Frankreichs Beispiel, welches wir nur zu glücklich sind, nachahmen zu können, vor uns, und da dieses nicht wagte, die Todesstrafe abzuschaffen, so sollen auch wir die noch stärkeren Bande bedürfen, dieselbe beibehalten. Was die Verbannung betrifft, hätten wir Inseln jenseits des Meeres so würden wir sie nicht vorschlagen, allein da sie auf Wiederholung des Verbrechens gelegt wird, und wir das erhabne Gesetz immer Hoffnung zur Besserung zu öffnen, beibehalten sollen, und also solche Strafen nicht ewig seyn können, so haben wir kein anderes Mittel dieses zu erreichen, als durch die Verbannung. Zudem ist der Grundsatz, daß die Verbrecher nicht von einem Land ins andere gesandt werden können, keineswegs allgemein angenommen, und hierüber können wir armes kleines Volk nicht die reiche großmuthige Nation nachahmen; besonders wundert er sich über Hubern, daß er das Gutachten wegen zu häufigen Todesstrafen an die Commission zurückweisen will, da sie doch nur auf die allergrößten Verbrechen gelegt ist, wie z. B. Vaterlandsverratherei, Mord u. d. gl. Zudem ist die Sache zu dringend, einen zweckmässigen Strafcodex zu errichten, als daß wir ihn noch länger aufschieben sollten; er stimmt also mit voller Überzeugung und aus gutem Gewissen zur Annahme des ganzen Gutachtens der Commission. Marcacci sieht die Todesstrafe für schrecklich und hart an, aber dessen ungeachtet für nothwendig und unentbehrlich, denn die Gesellschaft muß ihre kranken Glieder die ihr selbst Gefahr bringen, vernichten können; viele Philosophen, besonders Beccaria und jetzt unser Escher erhoben sich mit sehr philosophischen Grundsätzen dagegen, allein ihre Ideen mögen wohl für ein künftiges Jahrhundert passend seyn, nicht aber für unsre gegenwärtigen Zeiten, wo die Verrathere abgeschreckt, und so viele Verbrechen so gestrafft werden müssen, daß sie sich allmälig vermindern. Er stimmt daher ebenfalls zur unbedingten Annahme des Gutachtens.

Die weitere Berathung wird vertaget und die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittagsitzung.

Eine patriotische Zuschrift von Morse wird verlesen und besichtigt. Die Ehrenmeldung wird über diese Zuschrift sowohl, als auch über alle übrige den 23. März vom Direktorium erhaltenen ähnliche Zuschriften erkannt.

Die Gemeinde Bese im Leman, klagt über starke Auslagen und empfiehlt Mäßigung in allen Ausgaben. Man geht zur Tagesordnung.

Sigmund Bräniwand in Oberbalm Distrikt Laupen klagt, daß man ihm für einen vor dem Auslagen-

Gesetz geschlossenen Kauf, die Einregistirung absordere. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Einige Kaufleute von Basel klagen über die Verschiedenheit des Concordsrechts in Helvetien. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen, mit Auftrag, bald zu rapportiren.

Ein altes Paar in Rougemont im Leman, wünscht sich zu verheirathen ohne öffentliche Verkündung, um dem Gesetz zu entgehn. Man geht zur Tagesordnung.

Der Advokat Ballier in Lausanne klagt, daß die öffentlichen Vertheidiger wegen später Mittheilung der Alten, ihrer Pflicht kein rechtes Genüge leisten können. Stolar fordert Niedersezung einer eignen Commission über diese sehr interessante Bittschrift. Secretan begeht Verweisung an die Criminal-Gesetzgebungs-Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Brugg fordert Entschädigung wegen verlohrnem Umgeld. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Sieben Wirths aus dem Distrikt Ober-Emmenthal fordern Entschädigung wegen verlorinem Ehehaften-Recht. Die Bittschrift wird der über Gewerbsgegenstände niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Verwaltungskammer von Luzern begeht Bezahlung für ihre Suppleanten, die sie wegen überhäuften Geschäften nothwendig hatte. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Roche im Leman bittet um endlichen Rapport von der Weidrechts-Commission. Die Bittschrift wird dieser Commission zur Beherzigung zugewiesen.

Die Gemeinde Buchwyl im Canton Solothurn bittet um Erlaubniß einen Grundzins, der ihr aus Furcht vor dem ewigen Höllenfeuer verdoppelt worden war, nur einfach loskaufen zu müssen. Kulli fordert Tagesordnung. Cartier fordert Verweisung ans Direktorium. Wyder stimmt Kulli bey, weil diese Sache richterlich ist. Anderwerth und Zimmermann fordern einfache Tagesordnung, weil das Gesetz deutlich bestimmt, daß die seit einer bestimmten Zahl von Jahren unbedingt aufgelegten Grundzinsen, allein von der Loskauung befreit sein sollen. Man geht auf das Gesetz begründet zur Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Gallen übersendet Bemerkungen über die Erblehen, welche der Commission zugewiesen werden.

Die Gemeinde Freyberg in der Pfarr Hülferschwyl, wünscht dem Distrikt Lichtensteg beigeordnet zu werden. Der Gegenstand wird vertaget. —

Einige Gemeinden des Distrikts Stäfis wünschen ihre Gemeindsgüter von einander abzusondern. Diese Bittschrift wird der Gemeindgüter-Theilungs-Commission zugewiesen.

Der ehemalige Landschreiber Reding in Frauens

feld begehrte Entschädigung wegen verlorinem Posten; und da der Staat nicht bei Geld ist, so bittet er um eine günstige Pachtung eines Nationalguts. Amman giebt diesem Bürger ein gutes Zeugniß, und fordert Mittheilung dieser Bittschrift an das Direktorium mit Anempfehlung dieses Bürgers. Andererwirth ist gleicher Meinung. Zimmermann fodert einfache Zuweisung ans Direktorium. Weber stimmt Amman ganz bei. Carrard und Bourgeois folgen Zimmermanns Meinung, welche angenommen wird.

Die Gemeinde Unterseen im Oberland fodert Entschädigung für verlornen Zoll. Die Bittschrift wird der Zoll-Commission zugewiesen.

Die Gemeinden Unterseen, Interlachen und Wilerswyl fodern Entschädigung für verlornes Umgeld. Die Bittschrift wird der Umgelds-Commission zugewiesen.

Senat, 27. März.

Präsident: Rahn.

Der Beschluß, welcher die Gemeinde Schachen Cant. Luzern, dem Distrikt Schupfheim einverleibt, wird zum zweytenmal verlesen und angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem auf die Feier des 12. April Bezug habenden Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung, läßt der Dollmetsch Jayet, seine fortlaufende Abwesenheit durch Krankheit entschuldigen.

N a c h t r a g.

In der Sitzung des grossen Raths vom 25. März, ward nachfolgende Botschaft verlesen und mit Beifallklatschen angehört:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gezegeber!

Ge führt von jedem Zuge von Vaterlands liebe der zu ihm gelanget, wird sich das Direktorium beeilen mit euch das Vergnügen zu theilen, die solche Züge ihm gewähren. Es glaubt, die zwei folgenden können auch interessiren.

Auf die Einladung des vollziehenden Direktoriums vom 16. Jenner, haben die biedern Patrioten der Gemeinde und des Kantons Basel 248 helvetische Artilleriestücke, welche in die Departements des Rheins waren abgeführt worden, unentgeldlich wieder in ihren Kanton zurückgebracht. Von einer andern Seite verjungen die BB. Chabot junget, Moyse und andere

Bürger aus dem Kanton Leman, von der Regierung die Begwältigung auf ihre Kosten 41 helvetische Kanonen die zu Chamberi liegen, in die Zeughäuser Helvetiens führen zu lassen, die man ihnen zur Ablage bestimmen wird.

Das Vollziehungsdirektorium zweifelt nicht, Bürger Gezegeber, daß gerührt wie es, von diesen Bürgen von Vaterlands liebe, ihr öffentlich eure Zufriedenheit darüber bezeugen werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Großer Rath, 28. März.

Präsident Omür.

Huber zeigt an daß der Senator Usteri ein Geschenk von allen seinen Werken in die Nationalbibliothek gemacht hat. Die Ehremitteilung im Protokoll wird erklärt.

Hecht im Namen einer Commission fragt darauf an, das Direktorium zu bevollmächtigen, die dem Spithal zu Luzern zugehörigen Zehndenscheine, zuhanden dieses Spithals versteigern zu lassen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung genehmigt.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comitee. Nach Wiedereröffnung der Sitzung über sendet das Direktorium folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gezegeber!

Die Nothwendigkeit, die Circulation der Gültbriefe, welche von dem Loskauf der Zehnten und Grundzinsen herrühren sollen, möglichst zu erleichtern — veranlaßt das Vollziehungs-Direktorium, Sie auf ein wesentliches Hinderniß aufmerksam zu machen, welches sich der Erreichung dieses Zwecks entgegen stellt.

Es ereignet sich sehr oft, daß der Loskauf sowohl von der Zehnt- als Grundzinspflicht für einen einzelnen Gütterbesitzer nur eine ganz unbeträchtliche Summe ausmacht, welche er, ob schon es für ihn sowohl als für den Staat weit schäfflicher wäre, dennoch aus gewissen Besorgnissen nicht baar absühren will, sondern in einen Gültbrief zu verwandeln verlangt.

Durch die Geringfügigkeit des Kapitals eines solchen Gültbriefs wird einerseits —

Die Circulation gehindert, weil das Interesse den Erhebungskosten vielleicht nicht einmal gleich käme.

Unterseits aber die Entschädigung des Staats bereitelt, weil die Verfertigung solcher Gültbriefe vielleicht das Kapital, wo nicht erreichen, doch denselben sehr nahe kommen würde.

Dieses Hinderniß aus dem Weg zu räumen, glaubt das vollziehende Direktorium Ihrer Klugheit die Frage zur Entscheidung vorlegen zu müssen, ob es nicht heilsam wäre zu erkennen, daß,

1) Der Loskauf von der Zehnt- und Grundzinspflicht 14 Tage nach der Publikation der Verzeichnisse über alle Schuldner einer Gemeinde baar bezahlt werden müßt, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von 12 Liv. nicht übersteigt.

2) Daz dieser Loskauf 2 Monat nach obiger Publikation baar bezahlt werden müßt, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner nicht den Werth von 25 Liv. erreicht.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Anderwerth findet Schwierigkeiten dieser Bothschaft unbedingt zu entsprechen, und fordert also Verweisung an eine Commission. Kilchmann folgt diesem Antrag. Ackermann glaubt, wegen den reichlichen letzthäufigen Erndten sollten alle Zehnten sogleich baar losgekauft werden. Anderwerths Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Gysendorfer, Geynoz, Detray, Panchaud und Marcacci.

Bourgeois fordert daß die Feodalechts-Commission noch ein Gutachten über die Emolumente der Schreiber für Verfertigung dieser Schuldtitel mache. Desloes widersezt sich. Bourgeois beharret, und sein Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Erst war geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Desloes zum Präsidenten und Germann zum deutschen Sekretair ernannt. Lüscher fordert daß man zugleich noch einen zweiten Präsidenten ernenne, welcher über 14 Tage sein Amt anzureten habe, damit er sich auf die Feierlichkeit des 12. Aprils vorbereiten könne. Cartier widersezt sich dem Antrag, weil keine so große Vorbereitung nöthig seyn wird. Huber und Stockar unterstützen Lüschers Antrag, welcher angenommen wird. Die Versammlung erwählt Huber für ihren künftigen Präsidenten.

Genaf, 28. März.

Präsident: Nahm.

Die Discussion über den Beschluß, der Staats- und Gemeindgut von einander sondern soll, wird eröffnet.

Crauer kann nicht der Meinung der Commission beitreten — und legt als Minorität folgenden besondern Bericht vor. (Wir liefern ihn bei der Discussion.)

Dolder: Es ist nicht ordentlicher Gang, daß bei Eröffnung der Discussion selbst, Crauer als Mitglied der Commission mit einem Minoritätsbericht der den von der Commission widerlegen soll, auftrete. Ich verlange, daß auch dieser Bericht nun für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt und also die Discussion vertaget werde.

Crauer läßt sich das gerne gefallen.

Laflèche verlangt Verlesung des Berichts der Majorität in französischer Sprache, wann die Discussion soll fortgesetzt werden.

Fornerod will daß auch Crauers Bericht ins französisch übersetzt werde.

Dolder und Fornerods Anträge werden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fränkische Armee in Helvetien und Bündten.

Lageordnung.

Im General-Quartier zu Chur den 8. Germinal im Jahr 7.

Der Ober-General heißtt sich, seinen Waffenbrüdern die neuen Siege anzuseigen, welche vom General Lecourbe, und unter seinen Befehlen von den Brigaden-Generälen Dossolé, Loison und Demont über den Feind errungen worden sind.

Am 5. wurde der Feind bei der St. Martinsbrücke vom General Lecourbe, und auch auf der Seite von Lauffers vom General Dossolé angegriffen. Nachdem der General Loison 4 Stunden lang Berge erstiegen hatte, die mit Schnee bedekt, und von Abgründen umgeben sind, kam er dem Feind in den Rücken, um ihm den Rückzug abzuschneiden, und seine Provisionswagen anzuhalten. General Demont hatte den Auftrag zum Hauptangriff der Brücke St. Martin.

Nach einem hartnäckigen Widerstand wurde endlich der Feind auf allen Seiten geschlagen, und in völlige Unordnung gebracht. 300 Mann verlor er an Todten, 800 wurden verwundet. Wir haben 7000 Gefangene gemacht; 25 Kanonen, die Bagage, die Munition, eine grosse Anzahl Wagen, die Militärs